

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/137 vom 1. Februar 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2006_137

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/137 du 1 février 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/137 del 1 febbraio 2007

Regeste

Art. 8 ff., Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG. Ein Geschäftsführer einer Aktiengesellschaft, der weder Verwaltungsrat noch finanziell am Betrieb beteiligt ist, hat nach erfolgter Kündigung des Arbeitsvertrages grundsätzlich keine arbeitgeberähnliche Stellung mehr. Massgebend ist das Datum des definitiven Ausscheidens aus dem Betrieb und nicht dasjenige der Löschung im Handelsregister (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Februar 2007, AVI 2006/137).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG haben Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten, keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. In BGE 123 V 234 ff. hat das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) entschieden, dass Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG, obwohl diese Bestimmung ihrem Wortlaut nach nur auf Kurzarbeitsfälle zugeschnitten ist, auch im Bereich der Arbeitslosenentschädigung nach Art. 8 ff. AVIG anwendbar sei. Die betreffende Bestimmung diene der Vermeidung von Missbräuchen (Selbstaussstellung von für Kurzarbeitsentschädigung notwendigen Bescheinigungen, Gefälligkeitsbescheinigungen, Unkontrollierbarkeit des tatsächlichen Arbeitsausfalls, Mitbestimmung oder Mitverantwortung bei der Einführung von Kurzarbeit u.ä. vor allem bei Arbeitnehmenden mit Gesellschafts- oder sonstiger Kapitalbeteiligung in Leitungsfunktion des Betriebes). Weiter führte das EVG aus, Kurzarbeit könne nicht allein in einer Reduktion der täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Arbeitszeit, sondern auch darin bestehen, dass ein Betrieb (bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis) für eine gewisse Zeit vollständig stillgelegt werde (100%ige Kurzarbeit; GERHARD GERHARDS, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG], Bd. 1, Bern 1988, S. 383 f., N 21 der Vorbemerkungen zu Art. 31 - 41). In einem solchen Fall sei eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer mit arbeitgeberähnlicher Stellung nicht anspruchsberechtigt. Werde das Arbeitsverhältnis jedoch gekündigt, liege Ganzarbeitslosigkeit vor, und es bestehe unter den Voraussetzungen von Art. 8 ff. AVIG grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung. Dabei könne nicht von einer Gesetzesumgehung gesprochen werden, wenn der Betrieb geschlossen werde, das Ausscheiden der betreffenden Person mithin definitiv sei. Entsprechendes gelte für den Fall, dass das Unternehmen zwar weiter bestehe, die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer aber mit der Kündigung endgültig auch jene Eigenschaft verliere, derentwegen sie oder er bei Kurzarbeit auf Grund von Art. 31 Abs. 3

lit. c AVIG vom Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung ausgenommen wäre. Eine grundsätzlich andere Situation liege jedoch dann vor, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach der Entlassung die arbeitgeberähnliche Stellung im Betrieb beibehalte und dadurch die Entscheidungen des Arbeitgebers weiterhin bestimmen oder massgeblich beeinflussen könne (ARV 2002 Nr. 28 S. 184 f. E. 2/3a; BGE 123 V 238 f. mit Hinweisen).

E. 2

a) Umstritten und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses als Geschäftsführer bei der X.____ AG Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hatte oder ob wegen Vorliegens einer arbeitgeberähnlichen Stellung bei der genannten Firma von einer rechtsmissbräuchlichen Umgehung von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG auszugehen ist. b) Vorliegend ergibt sich aus den Akten und ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer bis Ende Mai 2006 als Geschäftsführer mit Einzelzeichnungsberechtigung angestellt war. Der Sitz der X.____ AG wurde von A.____ nach B.____ verlegt. Die Beschwerdegegnerin stellt sich auf den Standpunkt, dass die Einflussmöglichkeit des Beschwerdeführers auf die Geschicke des Betriebes bis zu seiner Löschung im Handelsregister am 5. Juli 2006 bestanden habe. c) Der Beschwerdeführer war in seiner Funktion als Geschäftsführer mit Einzelzeichnungsberechtigung im Handelsregister eingetragen (act. G 3.17). Er bekleidete jedoch kein Verwaltungsratsmandat und war auch nicht finanziell an der Firma beteiligt. Dem Beschwerdeführer wurde per Ende Mai 2006 gekündigt. Ausserdem wurde den Kunden schriftlich mitgeteilt, dass die Firma ihren Sitz im April 2006 nach B.____ verlegen und die Verantwortung der Geschäftsleitung neu ab Anfang Mai an K.____ übertragen werde (act. G 27, 27.1). Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer mit der Kündigung seiner Stelle als Geschäftsführer per 31. Mai 2006 definitiv aus der Firma ausgeschieden ist, womit ihm weder eine leitende Funktion noch irgendeine unternehmerische Entscheidungsbefugnis mehr zukam. Daran vermag auch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer bis am 5. Juli 2006 noch als Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen blieb, nichts zu ändern. Gemäss Rechtsprechung des EVG können Versicherte in arbeitgeberähnlicher Stellung dann Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erheben, wenn ihr Ausscheiden aus dem Betrieb definitiv ist, womit sie jene Eigenschaften verlieren, deretwegen sie bei Kurzarbeit aufgrund von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG vom Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung ausgeschlossen wären (BGE 123 V 238 f.). Dabei ist das Datum des effektiven Ausscheidens massgebend, nicht dasjenige der Löschung im Handelsregister oder der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (BGE 126 V 137 E. 5b). Hinzu kommt, dass dem Geschäftsführer bei einer Aktiengesellschaft - anders als bei der GmbH - nicht von Gesetzes wegen Organstellung zukommt. Die Rechtsprechung hat bei Aktiengesellschaften die arbeitgeberähnliche Stellung denn auch nur in solchen Fällen bejaht, in denen die aus der Stellung des Geschäftsführers entlassene Person weiterhin als Verwaltungsrat fungierte (vgl. dazu die Urteile des EVG vom 7. März 2002 [C 313/00] i.S. G, E. 2 f., und vom 16. September 2004 [C 71/04] i.S. E., E. 2.2). Vorliegend war der Beschwerdeführer jedoch nicht Verwaltungsratsmitglied, so dass er jedenfalls mit der Aufgabe seiner Position als Geschäftsführer bei der X.____ AG keine arbeitgeberähnliche Stellung mehr innehatte. Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab 1. Juni 2006 kann daher nicht wegen einer rechtsmissbräuchlichen Umgehung von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG verneint werden.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'200.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.